

CYP Statuten

Version 5.0
01.04.17

Der einfacheren Lesbarkeit halber wird die männliche Form verwendet, falls nicht in neutraler Form schreibbar.

Statuten des Vereins CYP

CYP Statuten	1
Statuten des Vereins CYP	2
I. Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
II. Mitglieder	4
Art. 3 Mitglieder	4
Art. 4 Aufnahme	4
Art. 5 Pflichten	4
Art. 6 Austritt	4
Art. 7 Ausschluss	4
Art. 8 Weiternutzung von Lernressourcen nach Austritt/Ausschluss	4
III. Mittel und Finanzen	5
Art. 9 Finanzielle Mittel	5
Art. 10 Mitgliederbeiträge	5
Art. 11 Zweckmässigkeit der Mittelverwendung	5
Art. 12 Geschäftsjahr	5
Art. 13 Haftung	5
IV. Organisation	6
Art. 14 Die Organe	6
Art. 15 Zuständigkeit	6
Art. 16 Einberufung und Traktanden	6
Art. 17 Wahlen und Abstimmungen	6
Art. 18 Vorsitz und Protokoll	6
Der Vorstand	7
Art. 19 Zusammensetzung des Vorstandes	7
Art. 20 Wahl des Vorstandes	7
Art. 21 Zuständigkeit	7
Art. 22 Vorstandssitzungen	7
Art. 23 Beschlussfähigkeit und Verfahren	7
Art. 24 Ehrenamtlichkeit	7
Die Revisionsstelle	8
Art. 25 Die Revisionsstelle	8
V. Schlussbestimmungen	8
Art. 26 Auflösung	8
Art. 27 Gerichtsstand	8
Art. 28 Inkrafttreten	8

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen CYP Association besteht auf unbeschränkte Dauer ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Zweck des Vereins besteht in:

1. Förderung der Kooperation schweizerischer Banken und Finanzinstitute zu Gunsten der Nachwuchsausbildung in den Regionen der drei Landessprachen der Schweiz.
2. Betrieb eines branchenspezifischen Ausbildungszentrums für Lernende und Mittelschulabsolventen mit dezentralen Angeboten zur Förderung eines einheitlichen Ausbildungsniveaus in der ganzen Schweiz (Gemeinschaftswerkfunktion).
3. Betrieb eines Kompetenzzentrums für angewandtes, innovatives Learning Design.
4. Den branchenspezifischen Bedürfnissen angepasste Bildungsangebote für Mitarbeitende und Berufsbildner von Banken und Finanzinstituten.
5. Angebote für Dritte nach Massgabe der strategischen Vorgaben durch den Vorstand.
6. Entwicklung und Einsatz von Lern- und Lehrmitteln zur Qualitätsförderung in der Nachwuchsausbildung.
7. Sammlung und Sicherung der notwendigen Ressourcen für die erfolgreiche Entwicklung und den Betrieb des Kompetenzzentrums.
8. Pflege und Förderung der Zusammenarbeit mit Berufsfachschulen und den für den Nachwuchs zuständigen kantonalen Ämtern und dem SBFI.

II. Mitglieder

Art. 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins können Banken, Finanzinstitute oder Gruppen von Banken oder Finanzinstituten werden, welche Mitglied bei der Schweizerischen Bankiervereinigung oder beim Liechtensteinischen Bankenverband sind.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitglieds ist jederzeit möglich und erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches an den Vorstand. Dieser entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

Art. 5 Pflichten

Exklusiver Leistungsbezug: Mit dem Beitritt zum Verein verpflichtet sich das Mitglied, die vereinbarten Dienstleistungen im Rahmen der Gemeinschaftswerkfunktion während der Mitgliedschaft exklusiv beim Verein zu beziehen, um diesem so eine kontinuierliche Planung zu ermöglichen.

Teilnahme an der Mitgliederversammlung: Die Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Kooperation in der Nachwuchsausbildung und nehmen insbesondere auch an den Mitgliederversammlungen teil.

Stages: Jedes Mitglied ist verpflichtet, unentgeltlich Plätze für Stages den Ausbildern (Trainer, Coachs) von CYP zur Verfügung zu stellen. Personalkosten und Spesen seiner Ausbilder trägt CYP, das Mitglied trägt seinen eigenen Aufwand.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 31. Juli eines jeden Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss zwingend schriftlich, mindestens sechs Monate vorher, an den Präsidenten gerichtet werden.

Art. 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann, unter Angabe der Gründe, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen Pflichten nicht nachkommt oder wenn der Ausschluss im Hinblick auf die Verwirklichung des Vereinszwecks als geboten erscheint. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes und mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss.

Art. 8 Weiternutzung von Lernressourcen nach Austritt/Ausschluss

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt auch das Zugriffs- und Nutzungsrecht des Mitglieds hinsichtlich der zentral bereitgestellten, nur Mitgliedern zugänglichen Lern-Infrastrukturen.

III. Mittel und Finanzen

Art. 9 Finanzielle Mittel

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel wie folgt:

- Einnahmen für Standard-Lernmodule für Lernende und Mittelschulabsolventen
- Einnahmen für die Bereitstellung bzw. Erbringung weiterer Bildungsangebote und Dienstleistungen im Rahmen des Vereinszwecks
- Allfällige weitere Beiträge seitens Kantone resp. Bund sowie von Gönnern und Sponsoren
- Jährliche Mitgliederbeiträge

Art. 10 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 10'000.-- pro Jahr.

Art. 11 Zweckmässigkeit der Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutenmässigen Zwecke verwendet, reinvestiert oder dem Eigenkapital zugeführt werden.

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern ist auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten beschränkt.

IV. Organisation

Art. 14 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung

Art. 15 Zuständigkeit

Der Mitgliederversammlung obliegen nebst den gesetzlich zwingend vorgesehenen Geschäften folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Protokolle der vorherigen Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühr
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Reglemente
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle und der Stimmenzähler
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 16 Einberufung und Traktanden

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten, spätestens bis fünf (5) Monate nach Ende des Geschäftsjahres. Die Mitglieder werden mindestens vier (4) Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Im Übrigen kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung jederzeit auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitgliederstimmen einberufen werden. Ein solches Begehren, das unter Aufführung des Zweckes schriftlich an den Vorstand gestellt wird, ist innerhalb von vier (4) Wochen durch Versand der Einladung Rechnung zu tragen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens fünf (5) Wochen vor deren Termin schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen

An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder durch ihre jeweiligen Vertreter stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme.

Erforderliches Mehr: Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Gang der Verhandlungen: Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften fällt er bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Ein Drittel der anwesenden Vertreter kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen. Nicht traktandierter Geschäfte dürfen erst an einer folgenden, gegebenenfalls ausserordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Art. 18 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das an der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Der Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens neun (9) Personen. Er ist nach folgenden Grundsätzen zusammenzusetzen:

- Mindestens fünf Vertreter werden von Mitgliedsbanken nominiert.
- Die Schweizerische Bankiervereinigung SBVg nominiert maximal zwei (2) Mitglieder.
- Mindestens zwei (2) Mitglieder vertreten ihrer Herkunft und aktuellen Tätigkeit nach die Interessen und die Perspektive der Bankenwirtschaft der italienischen bzw. französischen Sprachregion.

Weitere Mitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden.

Art. 20 Wahl des Vorstandes

Der Präsident sowie der Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 21 Zuständigkeit

Der Vorstand ist verantwortlich für die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle des Vereins. Er legt im Rahmen des Vereinszwecks die strategische Ausrichtung des Vereins fest und sorgt für deren Umsetzung sowie für eine sichere, den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften entsprechende Führung des Vereins durch eine allenfalls ernannte Geschäftsleitung.

Er kann die Geschäftsführung oder Teile davon einer von ihm zu ernennenden Geschäftsleitung des Vereins übertragen, die aus einer oder mehreren Personen bestehen kann. Er erlässt hierfür ein Geschäfts- und Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Um die angemessene Mitsprache in der Gemeinschaftswerksfunktion durch die Mitglieder sicher zu stellen, entscheidet der Vorstand über das Schaffen von entsprechenden Gefässen auf Antrag der Geschäftsleitung.

Der Vorstand beschliesst über die Bildung und Auflösung von Kommissionen/Fachausschüssen bzw. Beiräten. Der Vorstand kann sich in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten und in Beziehungen zu anderen Körperschaften von Fachausschüssen beraten lassen.

Art. 22 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens zehn (10) Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 23 Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. In diesem Fall müssen Beschlüsse mit mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Jedes Mitglied kann die Behandlung eines Geschäftes an einer Vorstandssitzung verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit. Er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil, verfügt aber über kein Stimmrecht.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder der Geschäftsstelle zu den Sitzungen einladen.

Art. 24 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Revisionsstelle

Art. 25 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine externe Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden.

Sie hat der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit aller Mitgliederstimmen beschliessen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27 Gerichtsstand

Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, unterstehen die Rechte und Pflichten des Vereins und seiner Organe und Mitglieder dem Schweizerischen Recht im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte zuständig für Zürich.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 04. Dezember 2003 einstimmig verabschiedet und in Kraft gesetzt worden; geändert an der Mitgliederversammlung vom 30. März 2007, 03. April 2009, 24. April 2015, 22. April 2016 und 30. März 2017.